

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (KUW), Anstalt öffentlichen Rechts, vom 23.12.2004 in der Fassung vom 21.11.2016

Auf Grund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 17.06.2003 (GV.NW.S.313 ff) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. § 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie des § 2 Abs. 5 der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (KUW), Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) vom 19.03.2004 hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (AÖR) am 21.11.2016 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (KUW) beschlossen:

§ 1 Friedhofsbenutzer

Für die Benutzung der Friedhöfe des KUW und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofssatzung des KUW in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller bzw. sein Auftraggeber verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Beisetzung und für den Erwerb von Grabstätten sind grundsätzlich vor der Bestattung zu entrichten.
- (2) Alle sonstigen Gebühren werden mit der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung fällig. Die Gebühren sind auf ein Konto der KUW einzuzahlen.
- (3) Zur Vermeidung von Härten kann die Verwaltung im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden, herabsetzen oder erlassen. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

§ 4 Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

a. Bestattungsgebühr Erdgrab:	578,00 €
b. Bestattungsgebühr Urne:	245,00 €
c. Benutzung der Friedhofskapelle:	254,00 €
d. Benutzung Kühlkammer und Sezierraum je Tag:	77,00 €
e. Genehmigung von Grabmalen:	98,00 €
f. Gewerbe genehmigung:	98,00 €
g. Einebnung einer Grabstelle und Entsorgung:	517,00 €
h. Nutzung der Burgmauer als Grabsteinbefestigung:	1.450,00 €

§ 5 Gebühr für Reihengräber

Für das Nutzungsrecht an Reihen- und Urnengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdbestattung Reihengrab:	
aa) Reihengrab	1.577,00 €
ab) Rasengrab	1.872,00 €
ac) für Kinder bis 6 Jahre	1.376,00 €
ad) Anonymes Reihengrab	1.711,00 €
b) Urnenbestattung:	
ba) Urnengrab	1.376,00 €
bb) Urnenrasengrab	1.390,00 €
bc) Anonymes Urnengrab	1.229,00 €
c) für eine vorzeitige Rückgabe je Grabstelle und angefangenes Jahr	
ca) Erdgrab	95,00 €
cb) Urnengrab	88,00 €

Eine Verlängerung ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
Bei einer vorzeitigen Rückgabe einer Grabstelle besteht kein Anspruch auf Vergütung der Pflegegebühr.

§ 6 Gebühr für Wahlgräber

Die Gebühr für Wahlgräber beträgt

a) je Grabstelle (Wahlgrabstätte) bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren	2.114,00 €
b) je Grabstelle (Urnenwahlgrab) bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren	1.644,00 €
c) bei Erneuerung der Nutzungsdauer und bei Verlängerung des Verfügungsrechts zur Gewährleistung der günstigsten Nutzung der Grabstelle je Jahr und Wahlgrabstelle (zu a)	1/20 von a)

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| d) bei Erneuerung der Nutzungsdauer und bei Verlängerung des Verfügungsrechts zur Gewährleistung der günstigsten Nutzung der Grabstelle je Jahr (zu b) | 1/20 von b) |
| e) für eine vorzeitige Rückgabe je Erdgrabstelle und angefangenes Jahr | 95,00 € |
| f) für eine vorzeitige Rückgabe je Urnengrabstelle und angefangenes Jahr | 88,00 € |
| g) für einen Erwerb zu Lebzeiten einmalig | 49,00 € |
| h) für eine Reservierung einer Kammer im Kolumbarium für max. 5 Jahre | 49,00 € |
- Alternativ besteht die Möglichkeit, das Grab vorab einzufassen und auch zu pflegen. Im Bestattungsfall ist die Umrandung auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Eine Verlängerung ist nur für sämtliche Gräber einer Grabstätte möglich.

§ 6 a **Gebühren für das Kolumbarium Kloster Wormeln**

Die Gebühren für das Kolumbarium Kloster Wormeln betragen:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Urnenkammer in den unteren zwei Reihen
(Einzelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 5 Jahren | 550,00 € |
| 2. Urnenkammer in den unteren zwei Reihen
(Einzelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren | 1.000,00 € |
| 3. Urnenkammer in den unteren zwei Reihen
(Einzelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren | 1.450,00 € |
| 4. Urnenkammer in den unteren zwei Reihen
(Einzelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren | 1.700,00 € |
| 5. Urnenkammer in den darüber liegenden Reihen
(Einzelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 5 Jahren | 600,00 € |
| 6. Urnenkammer in den darüber liegenden Reihen
(Einzelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren | 1.100,00 € |
| 7. Urnenkammer in den darüber liegenden Reihen
(Einzelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren | 1.600,00 € |
| 8. Urnenkammer in den darüber liegenden Reihen von
(Einzelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren | 2.000,00 € |
| 9. Urnenkammer in den unteren zwei Reihen
(Doppelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 5 Jahren | 1.000,00 € |
| 10. Urnenkammer in den unteren zwei Reihen
(Doppelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren | 1.800,00 € |
| 11. Urnenkammer in den unteren zwei Reihen
(Doppelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren | 2.600,00 € |
| 12. Urnenkammer in den unteren zwei Reihen
(Doppelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren | 3.200,00 € |
| 13. Urnenkammer in den darüber liegenden Reihen
(Doppelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 5 Jahren | 1.150,00 € |
| 14. Urnenkammer in den darüber liegenden Reihen
(Doppelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren | 2.100,00 € |
| 15. Urnenkammer in den darüber liegenden Reihen
(Doppelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren | 3.050,00 € |
| 16. Urnenkammer in den darüber liegenden Reihen
(Doppelgrab) bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren | 3.800,00 € |
| 17. Grotte mit zwei Stellplätzen
bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren | 5.150,00 € |

18. Jeder weitere Stellplatz in einer Grotte
bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren

2.000,00 €

Sofern die Nutzungsdauer die Ruhezeit unterschreitet, werden anteilige lineare Nutzungsgebühren nach § 6 Buchstabe b) und Gebühren für die Grabpflege nach § 5 a Buchstabe b) berechnet.

Darüber hinaus wird in allen Fällen die Gebühr für die Umbettung nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) erhoben.

§ 7 Sonstiges

Für die Beisetzung einer exhumierten Leiche von einem auswärtigen Friedhof werden die Gebühren nach den §§ 4 - 6 erhoben.

Sofern weitere Leistungen in Anspruch genommen werden, werden diese nach Aufwand berechnet. Hierfür gilt der aktuelle Stundenverrechnungssatz des K UW.

§ 8

Diese 5. Änderungssatzung über die vorstehende Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.